

**Landesverband
Schleswig - Holstein**

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/3224

Sozialverband Deutschland · Muhlusstr. 87 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel



Abteilung Sozialpolitik

Muhlusstr. 87

24103 Kiel

Tel. (0431) 98388-0

Fax (0431) 98388-72

Rückfragen: Herr Rosenkranz

Durchwahl (0431) 98388-0/-71

E-mail: torsten.rosenkranz@sovd-sh.de

E-mail: roswitha.schwertfeger@sovd-sh.de

Kiel, den 03.06.2008
rk-sr

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme in vorgenannter Angelegenheit möchte ich mich im Namen des Sozialverband Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein, herzlich bedanken.

Es ist zu begrüßen, dass das Amt des Beauftragten für Menschen mit Behinderung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages eingerichtet wird.

Diese Maßnahme unterstreicht die Unabhängigkeit des Amtes sowie die Tatsache, dass der oder die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung eine Querschnittsaufgabe übernimmt. Die Tätigkeit der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung ist für das Leben und die Teilhabe vieler Menschen im Lande von größter Relevanz und somit ist die neue dienstrechtliche Anbindung geeignet, die Unabhängigkeit und die allgemeine Akzeptanz des Amtes zu unterstreichen.

Im Entwurf 16/1985 (neu) der Fraktionen FDP, Bündnis90/Die Grünen sowie der Abgeordneten des SSW vermag zu gefallen, dass in § 4 Abs. 3 eine Beteiligung behinderter Menschen an der Wahl des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung begründet wird.

Dort sollen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Interessenverbände der Menschen mit Behinderungen ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Schleswig-Holsteinischen Landtag erhalten.

Es kann dahinstehen, wie ein Vorschlagsrecht oder die Modalitäten der Beteiligung behinderter Menschen aussehen könnte, wichtig ist, dass eine Beteiligung stattfindet.

Wie bereits dargelegt, ist die Aufgabe des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderung eine Querschnittsaufgabe und es ist somit tunlich, dass die Menschen, für die der oder die Landesbeauftragte primär tätig ist, an der Wahl der Person beteiligt werden können. Dies soll keinesfalls die Kompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtags reduzieren sondern die Akzeptanz des Amtes in der Bevölkerung erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Torsten Rosenkranz
Sozialreferent
